

Satzung

Titel I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Die unter der Firma **ALEXANDERWERK AKTIENGESELLSCHAFT** bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Remscheid. Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
- § 2 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Maschinen, Anlagen, Apparaten, Vorrichtungen, Werkzeugen und Maschinenmessern sowie der Abschluss aller sonstigen Geschäfte, welche mit dem Gegenstand des Unternehmens in Beziehung stehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Errichtung oder Förderung des Gegenstandes des Unternehmens dienenden Grundstücke, Anlagen und Geschäfte jeder Art zu erwerben, zu betreiben, zu pachten, zu verpachten und zu veräußern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, solche Unternehmen erwerben und errichten, sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessen-Gemeinschaftsverträgen eingehen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
- Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und in diesem Falle auch nur die Funktion einer geschäftsleitenden Holding übernehmen, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für diese Unternehmen.
- § 3 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Titel II. Grundkapital und Aktien

- § 4 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 4.680.000,00 und ist eingeteilt in 3.600.000 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen.
- § 5 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Anteile ist ausgeschlossen.

Titel III. Organisation der Gesellschaft

- § 6 Organe der Gesellschaft sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Hauptversammlung

A) Der Vorstand

- § 7 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und Kündigung der Anstellungsverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.
- § 8 Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- § 9 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

B) Der Aufsichtsrat

- § 10 Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Die Wahl erfolgt für den im Beschluss vorgesehenen Zeitraum, längstens jedoch für die nach § 102 AktG zulässige Höchstdauer. Sieht der Beschluss keinen Zeitraum vor, erfolgt die Wahl für die in § 102 AktG zulässige Höchstdauer. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so ist für das ausgeschiedene Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes bzw. des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- § 11 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit niederlegen.
- § 12 Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- § 13 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind zulässig. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall die des Stellvertreters, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder in anderer vergleichbarer Form durchgeführte Beschlussfassung gelten diese Bestimmungen entsprechend, in einem solchen Fall ist das Ergebnis in einer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichneten Niederschrift festzuhalten. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- § 14 Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen, sofern nicht in einzelnen Fällen der Aufsichtsrat beschließt, in Abwesenheit des Vorstandes zu verhandeln.

- § 15 Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen und von dem Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch besonderen Beschluss zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates
- zum Erwerb und/oder zur Veräußerung von Unternehmen oder Teilen hiervon sowie von Geschäftsanteilen an Unternehmen oder Teilen hiervon,
 - zum Erwerb und/oder zur Veräußerung von Grundstücken und/oder Grundstücksteilen,
 - zur Festlegung der Jahreswirtschaftsplanung,
 - zur Erteilung von Prokuren,
 - zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen,
 - zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen.
- § 16 Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.
- § 17 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00.
 - Zusätzlich zu der festen Vergütung nach dem vorstehenden Buchstaben a) erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von EUR 5.000,00.
 - Zusätzlich zu der festen Vergütung nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00 und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich EUR 2.000,00. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrates, soweit diese gebildet sind, wobei die Vergütung jeweils für jeden Ausschuss gesondert gewährt wird.
 - Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss ein Zwölftel der jährlichen Vergütung gemäß den vorstehenden Buchstaben a) bis c).
 - Die Hauptversammlung kann durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss für jeweils ein Geschäftsjahr eine Anerkennungsprämie gewähren, die zusätzlich zu der Vergütung nach den vorstehenden Buchstaben a) bis d) und zusätzlich zum Sitzungsgeld nach dem nachfolgenden Buchstaben f) zu zahlen ist. Wird eine Anerkennungsprämie gewährt, muss diese für alle Aufsichtsratsmitglieder gelten, jedoch kann die Hauptversammlung unterschiedlich hohe Anerkennungsprämien für die Aufsichtsratsmitglieder beschließen, soweit dadurch einer unterschiedlichen individuellen Leistung und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen wird. Der vorstehende Buchstabe d) gilt entsprechend.
 - Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Teilnahme an einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Kalendertag berücksichtigt wird. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird kein Sitzungsgeld gewährt.
 - Vergütungen nach den vorstehenden Buchstaben a) bis d) werden am zehnten Tag Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Sitzungsgelder nach dem vorstehenden Buchstaben f) werden am zehnten Werktag nach der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrates fällig. Eine Anerkennungsprämie nach dem vorstehenden Buchstaben e) wird am zehnten Werktag nach der Beendigung der Hauptversammlung fällig, die über die Anerkennungsprämie beschließt.
 - Zusätzlich zu den Zahlungen nach den vorstehenden Buchstaben a) bis f) hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen:
 - Die Umsatzsteuer für alle Zahlungen nach diesem § 17 geht zu Lasten der Gesellschaft.

C) Die Hauptversammlung

- § 18 Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, einem deutschen Börsenplatz oder an einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort statt.

Der Vorstand ist für einen Zeitraum von drei Jahren ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Dreijahresfrist beginnt an dem Tag, an dem die in der Hauptversammlung vom 6. Juli 2023 beschlossene Änderung dieses § 18 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird. Für die Beurteilung, ob die Dreijahresfrist eingehalten ist, ist auf den Tag der Bekanntmachung der Einladung der virtuellen Hauptversammlung abzustellen. Wenn der Vorstand entscheidet, eine virtuelle Hauptversammlung abzuhalten, finden alle für Hauptversammlungen geltenden Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 118a AktG oder sonstige Gesetze zwingend etwas anderes vorsehen oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- § 19 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der nach § 20 Abs. 1 der Satzung bestimmten Anmeldefrist.

Informationen können an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung der Mitteilung nach §§ 125, 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht, berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

- § 20 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (Anmeldefrist) in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor dem Tage der Hauptversammlung (Nachweisfrist) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Nachweisfrist vorsehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

- § 21 Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrages angemessen festsetzen.
- § 22 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- § 23 Je eine Stückaktie der Stammaktien gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die Textform (§ 126b BGB), wenn in der Einberufung der Hauptversammlung nicht eine Erleichterung bestimmt ist. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann die Teilnahme eines Aufsichtsratsmitglieds auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn am Tag der Hauptversammlung voraussichtlich einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Die Hauptversammlung findet als virtuelle Hauptversammlung statt.
- b) Gründe des allgemeinen Gesundheits- oder Bevölkerungsschutzes stehen der persönlichen Teilnahme entgegen.
- c) Gesundheitliche Gründe, die in der Person des Aufsichtsratsmitglieds begründet sind, stehen der persönlichen Teilnahme entgegen.
- d) Zwingende berufliche Gründe oder wichtige persönliche Gründe, die jeweils in der Person des Aufsichtsratsmitglieds begründet sind, stehen der persönlichen Teilnahme entgegen.
- e) Die persönliche Teilnahme steht aufgrund der dazu erforderlichen Anreise des Aufsichtsratsmitglieds außer Verhältnis zu den Vorteilen einer persönlichen Anwesenheit. Davon ist nicht auszugehen, wenn die einfache Anreisestrecke zum Versammlungsort weniger als 500 Kilometer beträgt.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, entscheidet darüber abschließend der Vorsitzende des Aufsichtsrats; bestehen die Zweifel hinsichtlich des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, entscheidet abschließend sein Stellvertreter. Auf ein Mitglied des Aufsichtsrats, das voraussichtlich den Vorsitz in der Hauptversammlung führen wird, findet diese Ausnahmevorschrift keine Anwendung.

Titel IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- § 24 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 25 Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Monaten zur Entgegennahme der festgestellten Jahresverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
- § 26 Abgesehen von den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Zuweisungen ist in die gesetzliche Rücklage ein Betrag einzustellen, der dem zwanzigsten Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses entspricht, und zwar so lange, wie die Rücklage nicht 10 v. H. des Grundkapitals erreicht oder wieder erreicht hat. Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen – einschließlich der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und des Gewinnvortrages – ergibt, wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch ein Viertel, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

Titel V. Auflösung der Gesellschaft

- § 27 Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit von drei Viertel des vertretenen Grundkapitals.

Titel VI. Ermächtigung des Aufsichtsrates zu Satzungsänderungen

- § 28 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.